



VERBRAUCHERTIPPS

28. Januar 2014 | bia |

## Den Fiskus beteiligen

Ruhestand – Klassische Betriebsrenten gibt es oft nur in großen Unternehmen – Entgeltumwandlung nutzen

*DARMSTADT Die Rentenleistungen gehen zurück – und vielen Menschen in Deutschland drohen erhebliche Versorgungslücken. Wer aber clever selbst vorsorgt und Fehler vermeidet, der kann auch im Ruhestand den Lebensstandard halten.*

Rund 62 Prozent aller Beschäftigten in Deutschland können auf eine zweite Rente neben der staatlichen bauen – sie zahlen stetig in eine betriebliche Altersvorsorge (bAV) ein. Viele haben im Umkehrschluss also keine bAV, obwohl sie damit effektiv vorsorgen könnten. Denn viele Unternehmer scheuen den Papierkram rund um die Versicherung – und nehmen ihren Mitarbeitern so die Möglichkeit, die drohende Versorgungslücke im Alter zu schließen.

Das müssen Angestellte nicht schlucken. Denn durch das Altersvermögensgesetz hat jeder Arbeitnehmer schon seit 2002 einen Anspruch darauf, einen Teil seines Gehalts durch Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersvorsorge zu verwenden. Diese Altersvorsorge funktioniert praktisch so: Sie zahlen ihre Beiträge aus dem Bruttoeinkommen, also dem noch un versteuerten Lohn. Die Sparbeiträge werden dabei direkt von ihrem Arbeitgeber überwiesen. Bei dieser sogenannten Entgeltumwandlung geht das Finanzamt damit leer aus.

Das gilt indes nicht für Arbeitnehmer, die ihre betriebliche Altersvorsorge in Form eines Riester-Vertrages besparen. Denn dabei fließt das Geld aus dem Nettogehalt – der Spareffekt durch das niedrigere Brutto entfällt also. Dafür gibt es aber die staatlichen Zulagen – und die Raten können bei der jährlichen Steuererklärung geltend gemacht werden. Allerdings zahlt der Sparer bei dieser Form praktisch doppelt Krankenkassenbeiträge: einmal in der Ansparphase, und später auf die mit der Auszahlung verbundenen Rentenbezüge. Beim Modell der Bruttoentgeltumwandlung kann man neben den Steuern auch noch die Sozialabgaben für diesen Teil des Gehalts sparen – auch die für die staatliche Rentenversicherung. Monatlich 100 Euro zu sparen bedeutet deswegen nicht, 100 Euro weniger netto auf dem Konto zu haben – ein Turbo für die private Zusatzrente. Durch die direkte Steuerersparnis finanziert der Staat bis zu 50 Prozent des Altersvorsorge-Kapitals.

Bis zu vier Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung kann jeder Beschäftigte auf diese Weise in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung überweisen. In diesem Jahr bleiben so alle Einzahlungen von bis zu 2784 Euro von Steuern und Sozialabgaben verschont. In vielen Berufszweigen haben Arbeitgeber und Gewerkschaften inzwischen zusammen mit den Vertragsanbietern Standardprodukte aufgelegt.

Die Verträge dieser Form der bAV sind sogar wesentlich flexibler als die Zusatzrenten, mit denen ein Arbeitgeber direkt und aus der eigenen Kasse seine Mitarbeiter an sich bindet. Denn Arbeitnehmer dürfen per Gesetz bei neu abgeschlossenen Vorsorgeverträgen ihre Betriebsrente beim Jobwechsel zu einem neuen Arbeitgeber mitnehmen. Diese Regelung gilt für Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds.

Allerdings wird beim Jobwechsel nur „das Deckungskapital komplett übertragen, aber neue Parameter wie etwa veränderte Sterbetafeln oder der aktuelle Garantiezins reduzieren den garantierten Rentenanspruch“, sagt Ulf Kesting, Vorstand der Deutschen Gesellschaft für betriebliche Altersversorgung. Das bedeutet praktisch: Selbst wenn Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds des neuen Arbeitgebers bei derselben Gesellschaft rückgedeckt sind, wird ein neuer bAV-Vertrag fällig – und der kann am Ende weniger Ertrag bringen als ursprünglich geplant.

Bei plötzlicher Arbeitslosigkeit allerdings ist das bis dahin angesparte Guthaben vor dem Zugriff der Behörden – etwa unter Anrechnung auf Hartz-IV-Bezüge – sicher. Allerdings wird auch die betriebliche Altersvorsorge ab Rentenbeginn besteuert.